

Infoblatt: 111

Krankengeld für hauptberuflich Selbstständige – (Optionskrankengeld)

Hauptberuflich Selbstständige haben die Möglichkeit, einen gesetzlichen Krankengeldanspruch ab der 7. Woche zu wählen.

Allgemeines

Mit der Abgabe einer Wahlerklärung an die Krankenkasse können Sie einen Krankengeldanspruch erlangen. Der Krankengeldanspruch beginnt grundsätzlich mit dem Folgemonat, nach dem Eingang der Wahlerklärung. Es kann aber auch ein späterer Beginn vereinbart werden.

Für den Fall, dass zu dem gewählten Zeitpunkt bereits eine laufende Erkrankung vorlag, die objektiv kein Leistungsbild im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt bzw. unmittelbar danach eine Arbeitsunfähigkeit beginnt, wirkt die Wahlerklärung erst für Arbeitsunfähigkeitszeiten, die im Anschluss eingetreten sind.

An die Wahl des gesetzlichen Krankengeldes (Optionskrankengeld) ist man drei Jahre gebunden. Der Tarif endet, wenn die selbstständige Tätigkeit nicht mehr hauptberuflich ausgeübt wird. Eine vorzeitige Kündigung des Anspruchs auf Krankengeld ist nicht möglich. Im Falle eines Kassenwechsels wird der Tarif von der Folgekasse weitergeführt.

Eine Absicherung ist sinnvoll, wenn das Arbeitseinkommen im Falle einer Arbeitsunfähigkeit entfällt.

Wird ausschließlich negatives Einkommen aus selbstständiger Arbeit erzielt, kann im Falle einer Arbeitsunfähigkeit kein Krankengeld gezahlt werden.

Krankenkassenbeitrag

Bei Wahl des Optionskrankengeldes wird zur Ermittlung des Krankenversicherungsbeitrags der allgemeine statt des ermäßigten Beitragssatzes zu Grunde gelegt. Dieser beträgt 14,6 Prozent zuzüglich des individuellen Zusatzbeitrags in Höhe von 1,7 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen.

Beginn

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht von der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit an.

Höhe des Krankengeldes

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent Ihres beitragspflichtigen Arbeitseinkommens. Obergrenze hierfür ist die Beitragsbemessungsgrenze von 4.425 Euro. Im Jahr 2018 beträgt das Krankengeld brutto höchstens 103,25 Euro pro Tag.

Während des Krankengeldbezuges besteht Beitragsfreiheit in Höhe des dem Krankengeld zugrunde liegenden, beitragspflichtigen Arbeitseinkommens.

Liegt das beitragspflichtige Arbeitseinkommen unterhalb der Mindeststufe beziehungsweise werden weitere Einkünfte bezogen, besteht in Höhe des Differenzbetrages Beitragspflicht.

Während des Leistungsbezuges besteht die Möglichkeit, auf Antrag rentenversicherungspflichtig zu werden. Der Antrag ist gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (DRV) abzugeben. Bei Bestehen von Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung werden auch während des Krankengeldbezuges Beiträge zur Agentur für Arbeit abgeführt.

Beiträge zur Pflegeversicherung werden auch während des Krankengeldbezuges fällig. Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und nach 1940 geboren wurden, zahlen einen erhöhten Beitrag zur Pflegeversicherung von 0,25 Prozent. Dieser höhere Beitrag wird allein vom Versicherten gezahlt.

Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

Für die Zahlung von Krankengeld ist ein lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erforderlich – spätestens am nächsten Werktag nach der zuletzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ist die weitere Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt zu attestieren.

1. Beispiel:

Die Arbeitsunfähigkeit wurde Ihnen bis zum Dienstag, den 15.11., von einem Arzt bestätigt. Bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit ist nach persönlicher Vorstellung spätestens am Mittwoch, den 16.11., die Folgebescheinigung durch den behandelnden Arzt auszustellen.

2. Beispiel:

Die Arbeitsunfähigkeit wurde bis zum Freitag, den 18.11., von einem Arzt bestätigt. Bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit ist nach persönlicher Vorstellung spätestens am Montag, den 21.11., die Folgebescheinigung durch den behandelnden Arzt auszustellen.

Bei einer verspäteten Feststellung droht Krankengeldverlust und die Beendigung der beitragsfreien Mitgliedschaft.

Wichtig ist, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb einer Woche nach der ärztlichen Feststellung bei der SECURVITA Krankenkasse gemeldet werden muss, da es sonst zu einem Ruhen des Krankengeldes kommt. Die Meldung kann postalisch, per E-Mail, Fax oder auch vorab telefonisch erfolgen.

Zahlung von Krankengeld

Das Krankengeld wird pro Kalendertag gezahlt, wobei der Kalendermonat mit 30 Tagen angesetzt wird. Sie erhalten von Ihrem behandelnden Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die Sie zur Auszahlung des Krankengeldes bei uns einreichen. Die Krankengeldzahlung erfolgt dann, nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, immer rückwirkend bis zum Ausstellungstag.

Ausnahme: Bei Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt die Krankengeldzahlung auch über den bestätigten Arzttermin hinaus, wenn die Differenz zwischen den beiden Daten nur zwei bis drei Tage beträgt.

Beispiel: Letzter bestätigter Arzttermin am 12. des Monats – Ende der Arbeitsunfähigkeit drei Tage später, Zahlung der SECURVITA erfolgt bis zum 15.



Urlaub

Falls Sie eine Urlaubsreise während des Krankengeldbezugs planen, so beantragen Sie diese Reise bitte mindestens 14 Tage vorher. Reichen Sie dazu bitte ein ärztliches Attest bei der SECURVITA Krankenkasse ein und geben im formlosen Antrag die Reisedauer und das Reiseziel an.

Beachten Sie bitte, dass Sie bei Bezug von Krankengeld nur mit Zustimmung der Krankenkasse und nur innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union in den Urlaub fahren dürfen.

Bezugsdauer

Die SECURVITA Krankenkasse zahlt für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bei derselben Krankheit bis zu 78 Wochen Krankengeld innerhalb von drei Jahren. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, verlängert sich die Leistungsdauer nicht. Bei Bewilligung einer Rente endet der Anspruch auf Krankengeld. Während einer Rehabilitationsmaßnahme ruht der Anspruch auf Krankengeld. In dieser Zeit erhalten Sie Übergangsgeld vom Rentenversicherungsträger.

Mitwirkungspflicht

Versicherte, die Krankengeld beantragen oder erhalten, sind per Gesetz dazu aufgefordert, an der Besserung ihres Gesundheitszustandes mitzuwirken beziehungsweise eine Verschlechterung zu verhindern. Sollten Versicherte ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann das Krankengeld ganz oder teilweise von den Krankenkassen versagt werden. Bitte teilen Sie uns auch für unsere Leistungspflicht erhebliche Änderungen mit.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7
Fax: 040 / 33 47-90 00
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de